

die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit sind nicht mehr anzuwenden. . .

**Abschnitt IX**  
**Übergangsbestimmungen und Änderung**  
**anderer Vorschriften**

§ 49

**Zulassung der Rechtsanwälte**

Für die Zulassung der Rechtsanwälte gilt folgendes:

1. Der Rechtsanwalt wird für alle Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen.
2. Bei der Zulassung ist zu bestimmen, an welchem Ort der Rechtsanwalt seine Geschäftsräume einzurichten hat.
3. Soweit gesetzliche Vorschriften auf den Ort der Zulassung Bezug nehmen, tritt an dessen Stelle der Ort, an dem der Rechtsanwalt seine Geschäftsräume eingerichtet hat.
1. Die in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte sind mit In-

krafttreten dieser Verordnung für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen.

5. Entgegenstehende Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 50

Das Ministerium der Justiz kann bestimmen, daß bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Verhandlung und Entscheidung von Zivilprozessen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei einem Oberlandesgericht anhängig sind, einem bestimmten Senat eines Bezirksgerichts übertragen werden können.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1952

**Ministerium der Justiz**

F e c h n e r  
Minister

**Verordnung**  
**über das Gerichtsvollzieherwesen.**

**Vom 4. Oktober 1952**

Das Gerichtsverfassungsgesetz erfordert eine einheitliche Regelung des Gerichtsvollzieherwesens. Deshalb wird auf Grund von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S.983) folgendes verordnet:

I.

**Gerichtsvollzieherbereich, Geschäftsräume, Vertretung**

§ 1

(1) Die Geschäfte des Gerichtsvollziehers werden durch den beim Kreisgericht angestellten Gerichtsvollzieher wahrgenommen.

(2) Es können bei einem Kreisgericht mehrere Gerichtsvollzieher angestellt werden, wenn dies nach dem Geschäftsanfall erforderlich ist.

§ 2

(1) Der Gerichtsvollzieherbereich umfaßt den Bereich des Kreisgerichtes.

(2) Die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Gerichtsvollzieher eines Kreisgerichtes erfolgt durch die Aufteilung des Gerichtsvollzieherbereiches auf die einzelnen Gerichtsvollzieher.

(3) Über die Aufteilung des Gerichtsvollzieherbereiches entscheidet der Leiter der Bezirksjustizverwaltung.

§ 3

(1) Die Geschäftsräume des Gerichtsvollziehers sollen sich im Gebäude des Kreisgerichts befinden.

(2) Der Gerichtsvollzieher hat seinen Wohnsitz am Ort des Kreisgerichts zu begründen. In besonderen Fällen kann der Leiter der Bezirksjustizverwaltung genehmigen, daß der Gerichtsvollzieher außerhalb das Dienstortes wohnt.

§ 4

(1) Die Vertretung des Gerichtsvollziehers bei Kreisgerichten mit nur einem Gerichtsvollzieher erfolgt durch den Gerichtsvollzieher eines benachbarten Kreisgerichtes. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen kann die Vertretung auch auf die Gerichtsvollzieher mehrerer benachbarter Kreisgerichte verteilt werden.

(2) Mehrere bei einem Kreisgericht angestellte Gerichtsvollzieher vertreten einander gegenseitig.

(3) Die ständige Vertretung der Gerichtsvollzieher ist durch den Leiter der Bezirksjustizverwaltung im voraus festzulegen.

(4) Ist in dringenden Fällen der ständige Vertreter nicht zu erreichen, so kann der Sekretär des Kreisgerichts, für den Einzelfall einen geeigneten Angestellten des Gerichts beauftragen.

II.

**Aufgaben und Pflichten des Gerichtsvollziehers**

§ 5

Dem Gerichtsvollzieher obliegt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen

- a) die Durchführung von Zwangsvollstreckungen,
- b) die Vornahme der Zustellungen,
- c) die Durchführung sonstiger ihm im allgemeinen übertragener Geschäfte.

§ 6

(1) Der Gerichtsvollzieher hat die ihm von einer Vollstreckungsbehörde oder einer Partei erteilten Aufträge persönlich und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

(2) Zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen darf der Gerichtsvollzieher im Einzelfall Vollstreckungshandlungen nur mit Erlaubnis desjenigen Sekretärs des Kreisgerichts vornehmen, dem die Geschäfte auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung obliegen.

§ 7

Der Gerichtsvollzieher darf Aufträge nicht übernehmen:

1. in Zivilrechtsstreitigkeiten: